

Bebauungsplan „Wohngebiet Friedrich-Engels-Str Ortsteil Lupp“

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans „Wohngebiet Friedrich-Engels-Str Ortsteil Lupp“ i. d. F. vom 08.04.2021

Der Entwurf des Bebauungsplans „Wohngebiet Friedrich-Engels-Str Ortsteil Lupp“ i. d. F. vom 08.04.2021 wird gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich ausgelegt.

Hintergrund

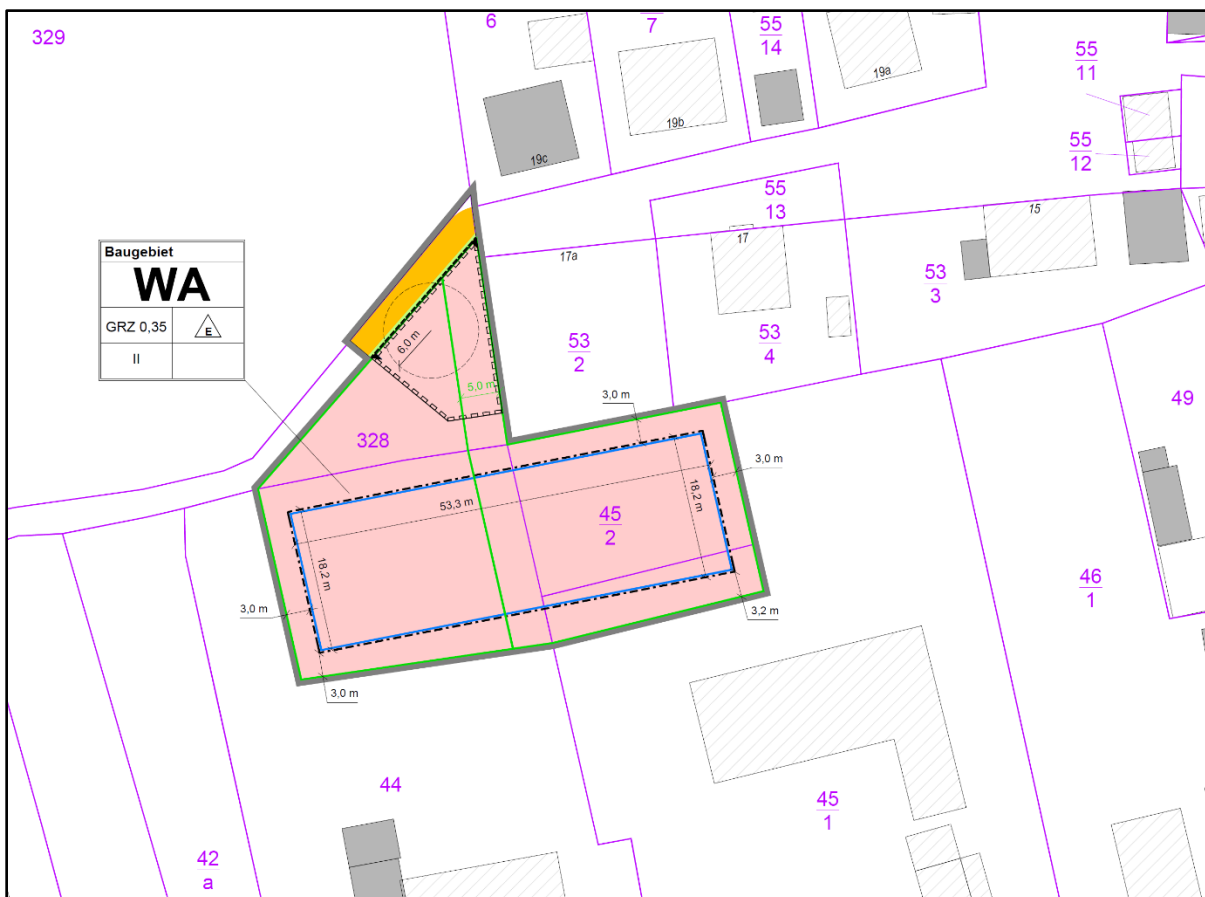
Die Gemeinde beabsichtigt mit der Planung, den Wohnstandort Wermisdorf mit den zugehörigen Ortsteilen zu attraktivieren und dem gegenwärtigen und mittelfristigen Mangel an Wohnbauland zur Selbstnutzung zu begegnen.

Ziel ist die Schaffung von ca. 2 Parzellen für Eigenheime im Bereich der westlichen Verlängerung der Friedrich-Engels-Str in Lupp. Die Realisierung von Wohnbauland an entsprechender Stelle setzt die Schaffung von Baurecht durch das Planinstrument eines Bebauungsplanes voraus.

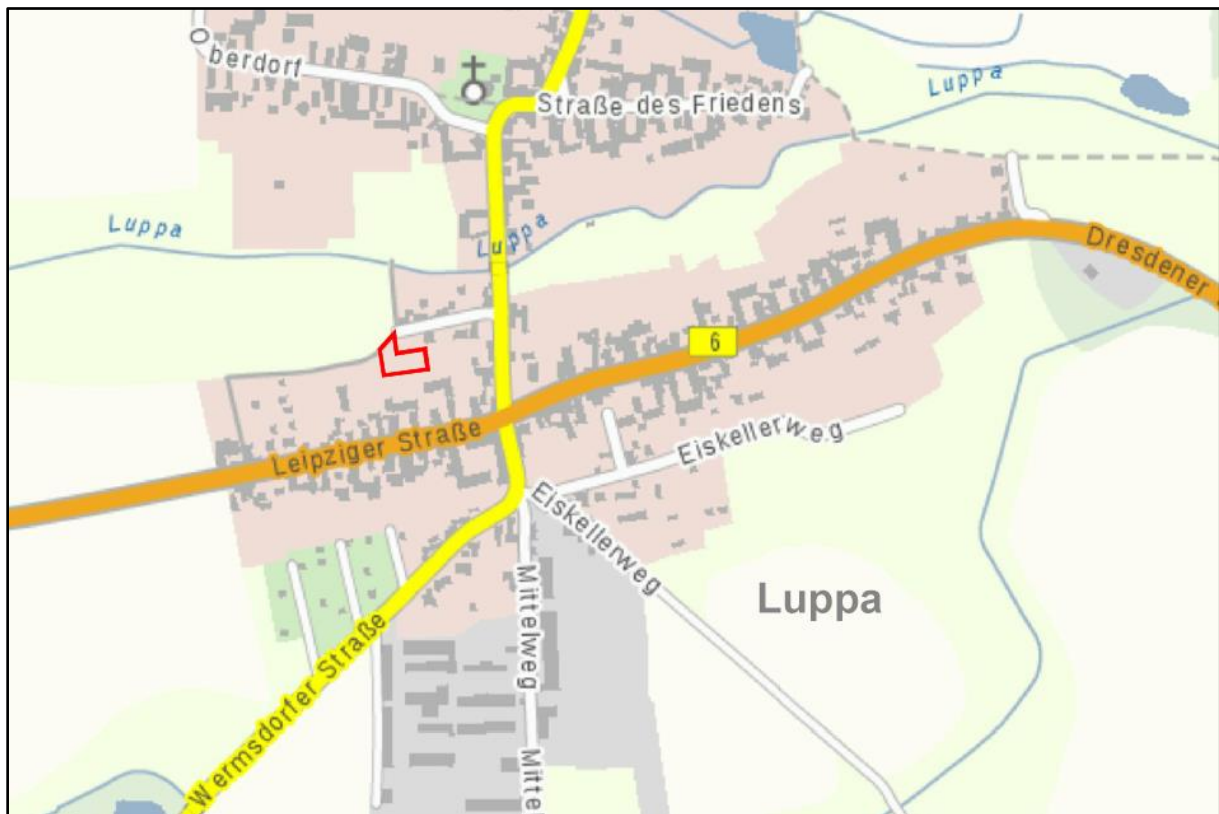
Plangebiet

Das Plangebiet des Bebauungsplans „Wohngebiet Friedrich-Engels-Str Ortsteil Lupp“ befindet sich im westlichen Teil des alten slawischen Ortskerns Altlupp. Der Gesamtumgriff umfasst eine Fläche von ca. 1.988 m² und wird wie folgt begrenzt:

- im Westen und Osten: durch Grünland
- im Süden: durch Grünland bzw. Gartenland rückwärtig zum Siedlungsbereich der Leipziger Straße
- im Norden: durch den Siedlungsbereich der Friedrich-Engels-Straße
- im Nordwesten: durch Ackerfläche



Einordnung zur Lage im Gemeindegebiet



Quelle: RAPIS - Raumplanungsinformationssystem Sachsen [07/2020], Geobasisdaten: Staatsbetrieb Geobasisdaten und Vermessung Sachsen (GeoSN) 2020 und eigene Darstellung; Ausschnitt genordet, ohne Maßstab

Unterlagen und Anlagen

Zu den Planunterlagen des Entwurfes gehören die Planzeichnung (Teil A), die textlichen Festsetzungen (Teil B) und Hinweise (Teil C), sowie die Begründung mit folgenden Anlagen:

- Darlegung der Umweltbelange vom 07.10.2020
- Artenschutzrechtliche Betroffenheitsabschätzung sowie FFH- und SPA-Erheblichkeitsabschätzung vom 07.10.2020
- Hydrantenverzeichnis vom 02.03.2017

Verfahrenshinweise

Der Bebauungsplan wird im Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt (Einbeziehung von Außenbereichsflächen). § 13a BauGB gilt daher entsprechend. Gemäß § 13a Abs. 2 BauGB wird das beschleunigte Verfahren angewendet. Es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB entsprechend.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 wird von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Durchführung der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Auslageort

Die Auslegung erfolgt vom **05.07.2021 bis einschließlich 06.08.2021** im Sitz der Gemeindeverwaltung:

Altes Jagdschloss 1, 04779 Wernsdorf zu folgenden Dienstzeiten:

Mo.	geschlossen
Di.	9:00 – 12:00 Uhr
Mi.	geschlossen
Do.	9:00 – 12:00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Fr.	9:00 – 12:00 Uhr

Gemäß § 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB werden der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde unter:

<http://www.wernsdorf.de>

zugänglich gemacht. Weiterhin sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und sämtliche Planungsunterlagen auch auf dem zentralen Landesportal Bauleitplanung unter

<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/sachsen/beteiligung/aktuelle-themen?format=Bauleitplan> einsehbar.

Während der öffentlichen Auslegung wird jedermann die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Auch Kinder und Jugendliche sind der Teil der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 BauGB.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Auch kann eine Mitteilung über das Abwägungsergebnis nur zu den Stellungnahmen erfolgen, zu denen die Anschrift des Verfassers lesbar beigefügt ist. Die verbindliche Mitteilung über das Abwägungsergebnis erfolgt nach dem Abwägungs- und Satzungsbeschluss im Gemeinderat.

(Unterschrift)

(Siegel)